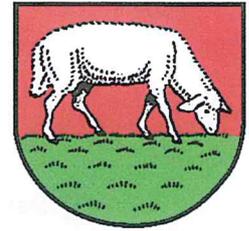


# Hauptsatzung der Gemeinde Niederneisen in der Verbandsgemeinde Aar-Einrich



vom 13.08.2019

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederneisen erfolgen in der Zeitung. Der Gemeinderat Niederneisen entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Aar-Einrich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgegeben werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachungen in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderats Niederneisen oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Rathauseingang befindet, bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Rathauseingang befindet.  
Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## § 2

### Ausschüsse des Gemeinderats Niederneisen

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
  - a) Haupt- und Finanzausschuss
  - b) Jugend-, Kultur- und Sportausschuss
  - c) Bau- und Planungsausschuss
  - d) Rechnungsprüfungsausschuss
  - e) Gemeinsamer Friedhofsausschuss mit der Ortsgemeinde Flacht
  - f) Umweltausschuss
  - g) Ausschuss für Medien und Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Die Ausschüsse zu a, d, e bestehen aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern.  
Die Ausschüsse zu b, c, f, g bestehen aus 8 Mitgliedern und 8 Stellvertretern.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt:
  - Rechnungsprüfungsausschuss
  - Friedhofsausschuss

Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse können aus der Mitte des Gemeinderats und aus sonstigen Bürgern gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter sollen Ratsmitglieder sein.

- Jugend-, Kultur- und Sportausschuss
- Bau- und Planungsausschuss
- Haupt- und Finanzausschuss
- Umweltausschuss
- Ausschuss für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

## § 3

### Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderats vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so bestimmt der Bürgermeister einen federführenden Ausschuss.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfähigkeit über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderats, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
  - a) Stundung von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
  - b) Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;

- c) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu 2.500,- €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
- d) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500,- €.

#### § 4

#### **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den Bürgermeister**

- (1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
  - a) Ausübung Vorkaufsrecht;
  - b) Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.100,- € im Einzelfall und einer Laufzeit bis 24 Monate;
  - c) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
  - d) Einvernehmen in den Fällen des § 14 Absatz 2 und des § 36 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden;
  - e) Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderats;
  - f) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 500,- €;
- (2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

#### § 5

#### **Beigeordnete**

- (1) Die Gemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

#### § 6

#### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderats**

- (1) Gemeinderatsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der notwendigen baren Auslagen.
- (2) Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort in Niederreisen für die Teilnahme an Sitzungen werden nicht erstattet.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittsatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

- (4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Ausschussmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der notwendigen baren Auslagen.  
(2) § 6 Abs. 2-bis 4 gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält die ihm nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung.  
(2) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 11,- €. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.  
(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderats sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderats teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung ein Dreißigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch 11,- €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Absatz 4 GemO.  
(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.  
(4) § 6 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 10

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.07.1994 außer Kraft.

Niederneisen, den 20.08.2019

  
Armin Bendel  
Ortsbürgermeister





## HINWEIS

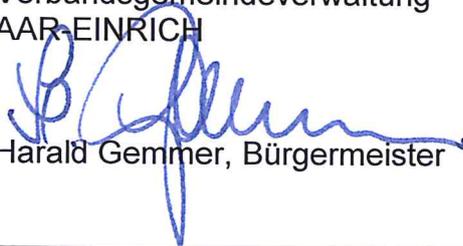
Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 23.08.2019

Verbandsgemeindeverwaltung  
AAR-EINRICH

  
Harald Gemmer, Bürgermeister



---

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde im Mitteilungsblatt Aktuell Aar-Einrich Nr.: 37 /2019 am 12.09.2019 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 13.09.2019 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung AAR-EINRICH  
56368 Katzenelnbogen, den 13.09.2019  
Im Auftrag

  
Uwe Welker



